

Alfred Trendl, Präsident des Katholischen Familienverbandes

Zentrales Spendenregister und Begleitforschung sind ein Gebot der Stunde!

Schaffung eines zentralen Registers für Eizellspenderinnen und Samenspenden

Im Entschließungsantrag, der am 21. Jänner 2015 gleichzeitig mit dem FMedG im Nationalrat beschlossen wurde, werden die Bundesministerin für Gesundheit und der Bundesminister für Justiz ersucht, „im Hinblick auf eine vereinfachte Auskunftsmöglichkeit der Kinder über ihre genetischen Eltern und zur Sicherung der Einhaltung der Regelungen des § 14 FMedG die Möglichkeiten der Schaffung eines Registers über Samen- oder Eizellspenden zu prüfen“.

Gesundheitsministerium und Justizministerium sind 2016 tätig geworden, haben geprüft und befürworteten im Sinne einer Qualitätssicherung ein zentrales Samen- und Eizellspendenregister. Passiert ist diesbezüglich leider nichts!

Warum ist uns ein zentrales Register so wichtig?

1. Kinder wollen ihre biologischen Mütter und Väter kennen und auch ihre Halbgeschwister.
2. Die Pflicht, den Kindern diese Möglichkeit zu garantieren, ergibt sich u.a. aus der Kinderrechtskonvention, die auch in Österreich mittlerweile uneingeschränkt gilt und die verlangt, dass bei allen Kinder betreffenden Maßnahmen das Wohl des Kindes im Vordergrund steht (Artikel 3).

Auskunftsmöglichkeiten für Kinder unter 14 Jahren

Gesundheits- und Justizministerium haben auch geprüft, unter welchen Umständen „Spenderkinder“ vor ihrem 14. Lebensjahr Auskünfte bekommen sollen. Die Antwort, wir hätten im internationalen Rechtsvergleich ein sehr niedriges Mindestalter und der Bedarf dürfte in der Praxis noch gering sein, ist für uns unbefriedigend!

Ein Kind hat das Recht, soweit möglich, seine Eltern zu kennen und von ihnen betreut zu werden (vgl. Art. 7 Abs. 1 UN-Kinderrechtskonvention). Das Recht des Kindes, über seine Herkunft

PK: „40 Jahre künstliche Befruchtung - Neuausrichtung nötig“, Mo, 2. Juli 2018, 10.00 Uhr

so früh wie möglich aufgeklärt zu werden, steht für uns an oberster Stelle. Die im § 20 angeführte Altersgrenze von 14 Jahren ist zu spät! Wir wollen, dass die Eltern verpflichtet werden, die Kinder zeit- und altersgerecht über ihre Entstehung aufzuklären.

Qualitätssicherung durch umfassende Dokumentation

Zum Punkt welche über § 21 Abs. 2 FMedG hinausgehenden Daten erhoben werden, verweisen die Ministerien auf eine Statistik die im Herbst 2017 vorliegen soll. Diese Statistik wurde mit drei Monaten Verspätung um den Jahreswechsel online gestellt. Aber: Sie ist wenig aussagekräftig, weil es eine reine Summenzählung ist und keine Rückschlüsse auf eine Erfolgsquote möglich sind und keine Aussagen über etwaige Komplikationen getroffen werden können.

Wir fordern eine umfassende Dokumentation, weil der Gesetzgeber hier seine Schutzfunktion für alle, die von der künstlichen Befruchtung betroffenen sind, wahrnehmen muss.

Dazu brauchen wir:

1. **Qualitätskontrolle:** klare Regelungen für eine genaue und korrekte Dokumentation aller Vorgänge der künstlichen Befruchtung und ihren Komplikationen.
2. **Erfolgskontrolle** (Outcome Monitoring): d.h.: ein genaues Verzeichnis der Fehl- und Tot- und Frühgeburten und eine Dokumentation des gesamtgesundheitlichen Zustands der Kinder bis zur Volljährigkeit.
3. **Daten** über die gesundheitliche Entwicklung der Mütter, die das Kind ausgetragen haben, und der Eizellspenderinnen.
4. **In psychologischer Hinsicht** auch eine mittel- und langfristige Forschung über alle anderen unmittelbar Beteiligten (Partner, Samenspender).

Nur wenn es eine umfassende Dokumentation und Begleitforschung gibt und diese auch finanziert wird, ist eine seriöse Evaluierung möglich; so wie sie in der Medizin in anderen Bereichen üblich und selbstverständlich ist.